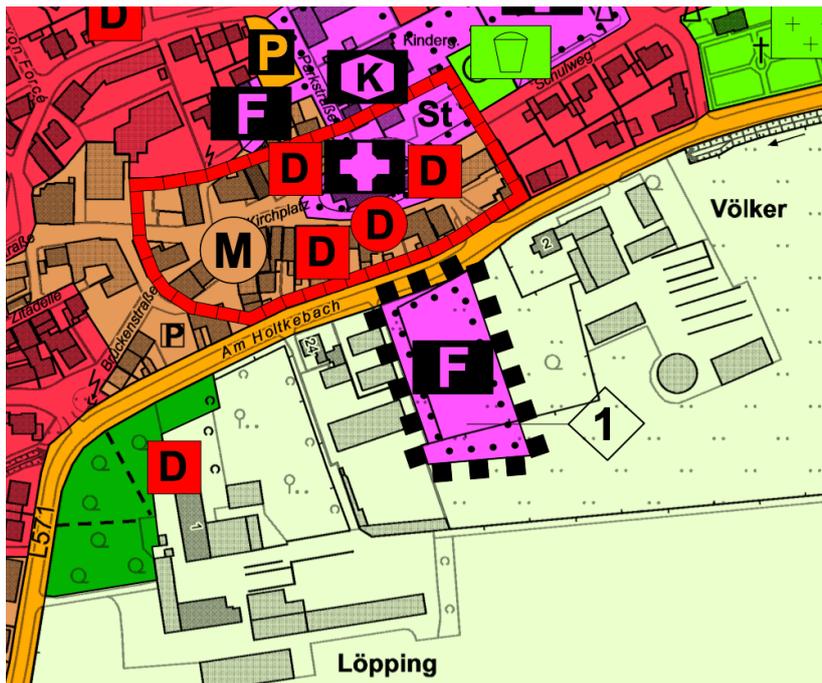


Flächennutzungsplan 62. Änderung

Zusammenfassende Erklärung

gem. § 6a BauGB

Gemeinde Rosendahl



Inhalt

- 1 Planungsbeurteilung
- 2 Abwägung der Umweltbelange / Ergebnisse des Umweltberichts
- 3 Verfahrensablauf
- 4 Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Vorbemerkung

Zur Veröffentlichung des Feststellungsbeschlusses zur 62. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rosendahl wird gem. § 6a BauGB eine zusammenfassende Erklärung erforderlich, die darlegt, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Beteiligungsverfahren gem. § 3 (1) u. § 3 (2) BauGB sowie § 4 (1) u. § 4 (2) BauGB im Rahmen der Abwägung berücksichtigt wurden.

1 Planungsbeurteilung

Der Rat der Gemeinde Rosendahl hat am 30.09.2021 den Beschluss zur 62. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst, mit dem Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines neuen Feuerwehrstandortes im Ortsteil Holtwick zu schaffen. Der Änderungsbereich der 62. Flächennutzungsplanänderung befindet sich am südlichen Rand des Siedlungsbereiches an der Straße Am Holtkebach und umfasst eine weitgehend landwirtschaftlich und untergeordnet zu Gartenzwecken genutzte Freifläche mit einer Größe von ca. 0,50 ha.

Das bestehende Feuerwehrgerätehaus in zentraler Lage im Ortskern des Ortsteils Holtwick entspricht aufgrund räumlich-funktionaler Mängel nicht mehr dem heutigen Bedarf. Eine Prüfung von möglichen Standorten für das neue Feuerwehrgerätehaus ergab, dass innerhalb des Siedlungszusammenhangs kein geeigneter Standort vorhanden ist. Lediglich für die im Änderungsbereich gelegenen Flächen konnten eine Eignung und Verfügbarkeit für die Anordnung des neuen Feuerwehrgerätehauses festgestellt werden.

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt für den Änderungsbereich bisher „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Für die Umsetzung der o. g. Planungsabsichten ist daher die Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Im Rahmen der 62. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt nunmehr eine Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Gemeinbedarfsfläche – Feuerwehr / Rettungswache“.

2 Abwägung der Umweltbelange / Ergebnisse des Umweltberichts

Bei der Änderung des Flächennutzungsplanes wurde gem. § 2 (4) BauGB i.V.m. § 1 (6) Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt. Der Umweltbericht fasst die mit der Änderung des Flächennutzungsplanes voraussichtlich verbundenen Umweltauswirkungen zusammen und kommt zu dem Ergebnis, dass mit der Umsetzung des Planvorhabens keine erheblichen Auswirkungen verbunden sind, da die in Gesetzen bzw. Fachplanungen genannten Umweltschutzziele beachtet werden.

So werden mit dem Vorhaben insgesamt keine erheblichen Beeinträchtigungen vorbereitet, da

- unter Beachtung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen – einschließlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen für den Steinkauz –, welche auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert

werden, keine artenschutzrechtlichen Verbote gemäß § 44 BNatSchG vorbereitet werden,

- da der baubedingte Eingriff in die Schutzgüter Boden und Fläche unvermeidbar und im Rahmen einer nachfolgenden Inanspruchnahme/ Überbauung des Änderungsbereiches in Abwägung mit den Belangen des Brandschutzes von einem verhältnismäßig kleinflächigen Verlust von klimatischen Ausgleichsräumen auszugehen ist,
- unter Berücksichtigung von Kompensationsmaßnahmen, die auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert werden, ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff. BNatSchG ausgeglichen wird,
- die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung begutachtet wurde und Maßnahmen zum Schutz vor erheblichen Lärmimmissionen – soweit erforderlich – auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung festgelegt werden.

Mit der Planung soll der bestehende Bedarf eines zeitgemäßen Feuerwehrgerechtes planungsrechtlich vorbereitet werden. Der neue Standort ist aufgrund seiner Größe, Verfügbarkeit, günstigen Verkehrsanbindung sowie im Hinblick auf die Abdeckung des ihm zugewiesenen Gebietes entsprechend der vorgegebenen Hilfsfristen besonders geeignet. Darüber hinaus ist der neue Standort verkehrlich optimal an das Siedlungsumfeld angebunden, so dass er von den einrückenden Einsatzkräften in kurzer Zeit erreicht werden kann und damit auch die Ausrückzeiten eingehalten werden. Im Ortsteil Holtwick befindet sich kein alternativer Standort, der sich unter Berücksichtigung der o.g. Anforderungen und der Verfügbarkeit in gleicher Weise eignet.

3 Verfahrensablauf

Verfahrensablauf	Termine
Beschluss des Rates der Gemeinde Rosendahl zur Aufstellung der 62. Änderung des Flächennutzungsplanes am	30.09.2021
Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 (1) BauGB am	31.05.2022
Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB vom	08.06.2022 bis 15.07.2022
Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB am	31.05.2022
Beschluss zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB durch den Rat der Gemeinde Rosendahl am	21.06.2023
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB am	12.09.2023
Öffentliche Auslegung des Entwurfes mit Begründung gem. § 3 (2) BauGB in Verbindung mit § 4 (2) BauGB vom	20.09.2023 bis 25.10.2023
Feststellungsbeschluss der 62. Änderung des Flächennutzungsplanes durch den Rat der Gemeinde Rosendahl am	14.12.2023

Verfahrensablauf	Termine
Bekanntmachung und Wirksamkeit der 62. Änderung des Flächennutzungsplanes am	26.03.2024

4 Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Auf Grundlage der vorgehend zusammengefassten Begründung zur 62. Änderung des Flächennutzungsplanes und der dargestellten Ergebnisse der Umweltprüfung erfolgt die Abwägung mit den im Beteiligungsverfahren gem. § 3 (1) u. § 4 (1) BauGB sowie § 3 (2) u. § 4 (2) BauGB vorgebrachten Anregungen und Hinweisen.

Gem. **§ 3 (1) und § 3 (2) BauGB** wurde aus der Beteiligung der **Öffentlichkeit** keine Anregungen, Hinweise und Bedenken vorgetragen.

Gem. **§ 4 (1) BauGB** und gem. **§ 4 (2) BauGB** wurden von den **Trägern öffentlicher Belange** zu folgenden Themenbereichen Hinweise vorgetragen:

- Bodendenkmäler
- Versorgung
- Immissionsschutz
- Landschaftsplan
- Artenschutz
- Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, Kompensationsverpflichtung
- Eingrünung
- Oberflächengewässer
- Abwasserentsorgung, wasserrechtliche Verfahren

Die vorgebrachten Hinweise, die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB sowie gem. § 4 (2) BauGB geäußert wurden, wurden zur Kenntnis genommen und – sofern sie nicht die Ebene des vorbereitenden Bauleitplanung betrafen – im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.

In Abwägung der verschiedenen Belange hat daher der Rat der Gemeinde Rosendahl am 14.12.2023 die 62. Änderung des Flächennutzungsplanes festgestellt.

Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Rosendahl
Coesfeld, im Dezember 2023

WoltersPartner
Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld